

Dringliche Interpellation Fraktion SP/JUSO (Corinne Mathieu, SP): Wie weiter mit dem Paradisli?

Ende April dieses Jahres mussten die „Paradisli“-Leute auf Druck der Stadt und unter Androhung einer Zwangsräumung durch die Polizei das Bauernhaus im Schönbergpark verlassen. Kurz darauf wurden von der Stadt sämtliche Türen und Fenster entfernt, mit dem Argument der Sicherung durch die Denkmalpflege. Das Gebäude wurde eingezäunt und wird seither durch eine private Sicherheitsfirma bewacht.

Am 1. Oktober 2008 wurde bekannt, dass der Kanton Bern das Baugesuch der Stadt für die Überbauung Schönbergpark abgelehnt hat.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Gemeinderat die Zukunft der Überbauung Schönbergpark?
2. Welche Schritte wird der Gemeinderat als nächstes unternehmen?
3. In welchem Zeitraum rechnet der Gemeinderat mit der Realisierung der Überbauung Schönbergpark?
4. Wie viel kostet die Bewachung des Geländes durch die private Sicherheitsfirma pro Tag?
5. Ist der Betrag im Budget vorgesehen oder wird ein Nachkredit notwendig werden?
6. Wie lange wird das Gebäude noch bewacht?
7. Welche Bedingungen müssten für eine erneute Zwischennutzung erfüllt werden?
8. Ist der Gemeinderat bereit, bis zu einem eventuellen Baubeginn eine erneute Zwischennutzung zuzulassen, wenn die Bedingungen, die unter Punkt 7 aufgeführt sind, erfüllt werden?

Bern, 16. Oktober 2008

Begründung der Dringlichkeit:

Durch die Ablehnung des Baugesuches durch den Kanton wird ein eventueller Baubeginn weiter hinausgezögert. In der Zwischenzeit steht das Bauernhaus im Schönbergpark leer und verursacht durch die Bewachung vor allem Mehrkosten. Eine Lösung muss rasch gefunden werden.

Dringliche Interpellation SP/JUSO (Corinne Mathieu, SP), Markus Lüthi, Gisela Vollmer, Annette Lehmann, Beni Hirt, Miriam Schwarz, Giovanna Battagliero, Andreas Krummen, Michael Aebersold, Claudia Kuster, Ursula Marti, Hasim Sönmez, Liselotte Lüscher, Patrizia Mordini, Rolf Schuler, Margrith Beyeler-Graf, Christof Berger, Andreas Flückiger, Andreas Zysset, Ruedi Keller, Thomas Göttin, Stefan Jordi

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrates bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) hat am 29. September 2008 die Beschwerde der Grünen Partei Bern gegen die vom Regierungsstatthalteramt Bern gutgeheissene Baubewilligung des Bauprojekts Schönbergbergpark genehmigt und das Baugesuch als nächst höhere Instanz abgelehnt.

Die BVE begründet ihren Entscheid mit der Überschreitung des Nutzungsmasses im Projekt. Die BVE vertritt dabei eine sehr enge Auslegung von Artikel 75 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), für die weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung ein Präjudiz besteht.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellation nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat hofft nach wie vor, dass das Bauprojekt im Schönbergpark realisiert werden kann. Dieses Projekt ist insbesondere deshalb von Bedeutung für die Stadt, weil es ein gutes Beispiel für verdichtetes Bauen in urbanen Gebieten ist. Verdichtetes Bauen ist für Städte wie Bern mit nur wenigen Baulandreserven *die* Möglichkeit, den benötigten und politisch geforderten zusätzlichen Wohnraum bereitzustellen. Mit dem geplanten Projekt sollen Wohnungen in gehobenem Standard erstellt werden. Solche Angebote sind in der Stadt zurzeit kaum auf dem Markt, obwohl auch dafür die Nachfrage vorhanden wäre. Der Gemeinderat befürwortet deshalb nicht nur grosse Wohnbauprojekte im mittleren Preissegment wie beispielsweise in Brünnen, sondern eben auch solche wie das Projekt Schönbergpark.

Zu Frage 2:

Für die Stadt ist der Entscheid der BVE rechtlich nicht nachvollziehbar. Zudem entspricht er nicht der gängigen Baubewilligungspraxis des Bauinspektorats. Die Liegenschaftsverwaltung hat deshalb die Frage der Anwendung von Artikel 75 BauG gutachterisch beurteilen lassen. Zwei renommierte Gutachter kommen übereinstimmend zum Schluss, dass der Entscheid der BVE fehlerhaft sei.

Die Stadt hat deshalb gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt.

Zu Frage 3:

Sollte der oberinstanzliche Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichts die Baubewilligung des Regierungsstatthalters stützen, könnte nach einer 30-tägigen Beschwerdefrist mit den Bauarbeiten begonnen werden. Wird die Beschwerdefrist genutzt, beurteilt als letzte Instanz das Bundesgericht das Baubewilligungsgesuch, womit sich der Baubeginn auf unbestimmte Zeit verzögern könnte.

Zu Frage 4:

Die 24-Stunden-Bewachung der Liegenschaft Laubeggstrasse 36 in Bern durch eine private Sicherheitsfirma kostet einschliesslich Nachtarbeits- und Sonntagszuschläge pro Tag rund Fr. 1 000.00 (inkl. Mehrwertsteuer).

Zu Frage 5:

Die Kosten für die Bewachung werden über den normalen Liegenschaftsunterhalt finanziert. Ein Nachkreditbegehren wird daher nicht notwendig werden.

Zu Frage 6:

Das Gebäude wurde bis und mit 29. Oktober 2008 während 24 Stunden bewacht. Ab 30. Oktober 2008 sind täglich nur noch 2 Rundgänge (einmal am Tag und einmal in der Nacht) vorgesehen. Damit können die Kosten für die Bewachung ab diesem Zeitpunkt massiv reduziert werden.

Zu Frage 7:

Eine erneute Zwischennutzung ist aus Sicht des Gemeinderats ausgeschlossen. Dies insbesondere aus folgenden zwei Gründen: Erstens müssten massive Investitionen in das Gebäude getätigt werden (z.B. für den Feuerschutz), damit das Bauernhaus als Kulturbetrieb genutzt werden könnte. Zweitens eignet sich ein ruhiges Wohnquartier nicht für einen Kulturbetrieb.

Zu Frage 8:

Da die unter Punkt 7 aufgeführten Bedingungen nur mit grösseren Investitionen zu erfüllen wären, lehnt der Gemeinderat eine erneute Zwischennutzung ab.

Bern, 5. November 2008

Der Gemeinderat